

Regierungsratsbeschluss

vom 6. November 2006

Nr. 2006/1967

Gemeinden: Zweckverband der Kehrichtregion Olten / Genehmigung der Auflösung

1. Ausgangslage

Der Zweckverband der Kehrichtregion Olten beschloss an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. September 2005, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag vom 12. Dezember 1982 zwischen der KEBAG und dem ZKO an den Regionalverein Olten-Gösgen zu übertragen. Gleichzeitig beschlossen die Delegierten, den Zweckverband der Kehrichtregion Olten aufzulösen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gemäss § 183 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann ein Zweckverband wie folgt aufgelöst werden: wenn es a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen; b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.
- 2.2 Regelmässig stellt sich dabei die Frage nach der Willensbildung in den einzelnen Gemeinden. Der Regierungsrat folgt dabei der Praxis, dass in erster Linie die Delegierten den Willen der Gemeinde ausdrücken.
- 2.3 Gemäss § 25 der Statuten des Zweckverbandes der Kehrichtregion Olten sind für die Auflösung des Verbandes erforderlich a) ein mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung; b) die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden und c) die Genehmigung des Regierungsrates. Die Bedingungen für die Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes durch den Regierungsrat sind erfüllt.
- 2.4 Zur Frage der Haftung und des Vermögens ist festzuhalten, dass die Geschäftstätigkeiten des Zweckverbandes der Kehrichtregion Olten auf die Vertragsbindung mit der KEBAG beschränkt war und keine Forderungen offen sind. Das Verbandsvermögen wurde bei der Stilllegung der Kehrichtverbrennungsanlage Winznau im Jahre 1982 bis auf einen Restbetrag von 40'500 Franken an die Gemeinden zurückbezahlt. Dieser Betrag wurde vollständig für die Altlastenuntersuchung des Kehrichtgebäudes verwendet.

3. Beschluss

- 3.1 Die Auflösung des Zweckverbandes der Kehrichtregion Olten wird genehmigt.
- 3.2 Der Zweckverband der Kehrichtregion Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 200.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Zweckverband Abwasserregion Olten, Schachen, 4652 Winznau

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(KA 431000 /A 81087)
	<u>Fr. 200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement Rechtsdienst (ct)
Amt für Umwelt
Kantonale Finanzkontrolle
Zweckverband Kehrichtregion Olten, c/o Zweckverband Abwasserregion Olten, Schachen,
4652 Winznau, mit Rechnung **(Einschreiben)**